

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 199. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 23./24. März 2022**

Am 23./24. März 2022 fand die 199. Vollversammlung der Kommission im Videoformat statt.

## **I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

Die Kommission folgte zwei Beschlussempfehlungen der StAGL.

### **Beurteilungsrichtlinien (Anlage D zu Teil B, 4.1.)**

Zum einen wurde in den Beurteilungsrichtlinien eine Neuregelung geschaffen, wie mit Lehrkräften umzugehen ist, die etwa wegen Elternzeit oder Sonderurlaub einen turnusmäßigen Beurteilungszeitraum versäumen. Anders als beim Staat, der hier mit dem Mittel fiktiver Nachzeichnung arbeitet, soll ihnen möglichst schnell eine Gelegenheit gegeben werden, die versäumte Beurteilung nachzuholen. Denn diese und damit auch ihr Zeitpunkt kann ja etwa bei Beförderungen eine wichtige Rolle spielen. Die Neuregelung greift ab 1. Juni 2022.

### **Lehrkräfte in der Systembetreuung (Teile B, 4.1.1. und B, 4.1.3. jeweils Nr. 5b)**

Für Lehrkräfte in der Systembetreuung wird, nachdem aufgrund der Sonderbelastung im Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde gewährt worden war, derzeit eine umfassende Neuregelung vorbereitet. Als kleiner Schritt wurde nun beschlossen, dass die „staatliche Qualifizierung zum Systembetreuer“ nicht mehr Voraussetzung dafür ist, dass Lehrkräfte in der Systembetreuung eine Zulage erhalten können, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Ohne diese Fortbildung bekamen sie eine Zulage erst nach fünfjähriger Bewährung. Die staatliche Qualifizierung wird nicht mehr angeboten und kann daher ab 1. Mai 2022 auch nicht mehr gefordert werden.

## **II. Beschlussfassungen**

### **Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte ohne sonstigen tariflichen Anspruch (Teil D, 10d.)**

Für manche Beschäftigte (insbesondere im Ordensbereich) sind gemäß § 1 Absätze 2-8 ABD eigene Tarifverträge anwendbar. Wo diese keine zusätzliche Altersvorsorge umfassen, schreibt Teil D, 10d. eine kleine Zusatzversorgung von 40 Euro monatlich bzw. 480 Euro jährlich vor. Diese Beträge orientieren sich an Fördermöglichkeiten nach § 100 Einkommensteuergesetz. Nachdem diese nun verdoppelt wurden, wurde klar gestellt, dass die ABD-Regelung lediglich Mindestbeträge vorschreibt. Dies gilt entsprechend der Gesetzesänderung rückwirkend zum 1. Januar 2022.

### **Pastorale Entgeltordnungen – Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Zeiten (Teile A, 2.4., A, 2.5., A, 2.15.)**

Pastoralassistenten/innen und -referenten/innen, Gemeindeassistenten/innen und -referenten/innen sowie Pfarrhelfer/innen waren, obwohl sie vielfach Dienste zu ungünstigen Zeiten leisten (besonders Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste), bisher von den entsprechenden Zuschlagsregelungen im ABD ausgenommen. Nach langer Diskussion auch um die Fragen von Arbeitszeiterfassung und Spitzabrechnung von Zuschlägen in der Pastoral einigte sich die Kommission für einen Versuchszeitraum ab 1. April 2022 bis Ende 2025 darauf, dass diese Beschäftigten, wenn sie regelmäßig solche Dienste leisten, eine Pauschale von monatlich 140 Euro erhalten. Sofern sie unterschiedliche Stellen haben und die Zeiten nur an einer Stelle anfallen, wird die Zulage anteilig gewährt. Da es nötig sein wird, für manche Stellen insbesondere in der kategorialen Seelsorge zu klären, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, kann auch diözesan eine entsprechende Dienstvereinbarung geschlossen werden, die den Begriff „regelmäßig“ näher regelt. Die Kommission ist sich einig, dass es nach Ablauf des Versuchszeitraums eine Folgeregelung geben muss.

### **Entgeltordnung für Gemeindereferenten/innen (Teil A, 2.5.)**

In Analogie zur neuen Entgeltordnung für Pastoralreferenten/innen wurde auch die Entgeltordnung für Gemeindereferenten/innen um mehrere Entgeltgruppen nach oben erweitert. Wo entsprechende erhöhte Bedeutung oder sich daraus nochmals heraushebende besondere Verantwortung von Stellen gegeben sind, erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 bzw. 12. Wo ein Masterabschluss gefordert ist, erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13. Die allgemeine Zulage wird bis einschließlich Entgeltgruppe 11 gewährt, die Funktionszulage entfällt bei einer Eingruppierung oberhalb der Entgeltgruppe 10. Damit wurde auch für diese Berufsgruppe bei entsprechender Fortentwicklung diözesaner Stellenpläne eine zusätzliche Perspektive geschaffen. Klarer geregelt wurde auch die Eingruppierung vor Beginn der Berufseinführung je nach bereits erreichter erster Dienstprüfung und Art der ausgeübten Stelle. Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

### **Absenkungsmöglichkeit Münchenzulage für kleine Einrichtungen (ABD Teil D, 8.)**

Beschäftigte in München und Umgebung erhalten eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“), die sich prinzipiell nach den Regelungen des Freistaats Bayern richtet, in München und in Umlandgemeinden, die das Modell der Münchenzulage anwenden, aber erheblich höher ist. Um kleinere und finanziell schlechter abgesicherte Träger einerseits zu entlasten und ihnen andererseits wie im kommunalen Bereich auch eine Wahlmöglichkeit zu geben, hat die Kommission für Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 Bayerische Regional-KODA-Ordnung ihre bestehenden Regelungen abgeändert. Es handelt sich dabei vor allem um Orden, Verbände und kleinere Einrichtungen. Diese zahlen für ab 1. April 2022 Neueingestellte eine Ballungsraumzulage, deren Höhe mindestens dem entspricht, was der Freistaat Bayern zahlen würde. Darüber hinaus kann sie bis zur Höhe der Zulage der Stadt München reichen. Für Bestandsbeschäftigte, die bereits die Münchenzulage erhalten (unabhängig von einer eventuell gegebenen coronabedingten Absenkung) oder sie erhalten müssten, besteht eine Besitzstandsregelung bis 31. Dezember 2024.

### **Verlängerung Kurzarbeit (ABD Teil A, 1.)**

Entsprechend der Verlängerung des TV Covid im öffentlichen Dienst wurde auch im ABD die Möglichkeit zur Kurzarbeit bis einschließlich 31. Dezember 2022 verlängert. Dabei gilt im ABD weiterhin die Regelung, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bei der Zusatzversorgung so zu stellen sind, als ob keine Kurzarbeit vorläge.

### **Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen (Teil A, 2.3. Nummer 30)**

Angeichts der aktuellen politischen Situation, dass wegen des Ukrainekriegs viele flüchtende Menschen nach Deutschland kommen, wurde eine Regelung in die Entgeltordnung des Sozial- und Erziehungsdienstes aufgenommen, dass Flüchtlingskinder im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland bei der Berechnung des Drittelanteils in Integrationsgruppen zur Ermittlung (besonders) schwieriger Tätigkeit berücksichtigt werden können. Die Formulierung als Kann-Regelung hat einzig den Hintergrund, mögliche Schwierigkeiten bei der Refinanzierung zu vermeiden, wenn sonst die Förderung gefährdet wäre. Die Regelung gilt ab 1. April 2022.

### **Ausschlussfrist (Teile A, 1., E, 1., E, 2., E, 4.)**

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde die Regelung zur Ausschlussfrist geändert. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen, zu denen unser Arbeitsvertragsrecht ABD zählt, gilt, dass dort eine Ausschlussfrist nicht vorsätzliches Handeln mit umfassen darf. Dies wurde nun ausgenommen, damit die Ausschlussklausel nicht insgesamt unwirksam wurde.

### **Festlegung des Wahltermins 2023**

Im Jahr 2023 stehen KODA-Wahlen an. Die Kommission hat hierfür den Wahltag auf den 10. Mai 2023 festgesetzt.

## **III. Beratungsmaterien**

Die Kommission verständigte sich auf ein weiteres Vorgehen zu Fragen des Homeoffice sowie der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen. Ein weiteres

Thema waren die aktuellen (kirchen)politischen Diskussionen, insbesondere um den Fortbestand kirchlicher Arbeitsrechtssetzung.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 13./14. Juli 2022 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 28. März 2022

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*
- *MAV - Mitarbeitervertretung*